

STATUTEN

des Vereins

mediationbern

Art. 1

Rechtsform

Unter dem Namen mediationbern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

Art. 3

Ziele

Die Ziele des Vereins sind:

- a. die Förderung der Mediation, insbesondere der Familienmediation
- b. die Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verein für Familienmediation.

Art. 4

Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven und passiven Mitgliedern.

1. Aktivmitglieder

sind:

- a. die Gründungsmitglieder
- b. MediatorInnen, die
 - eine den Normen **des Europäischen Forums für Familienmediation bzw. des SDM** entsprechende Ausbildung entweder begonnen oder bereits abgeschlossen haben,
 - und einen Nachweis über eine angefangene Supervision erbringen können,
 - und von zwei Vorstandsmitgliedern nach einem persönlichen Gespräch zur Aufnahme vorgeschlagen werden,

- sowie dertun können, dass sie innert einer Frist von maximal drei Jahren den Nachweis des Ausbildungsabschlusses erbringen können. Mitglieder ohne Abschluss auf den angesagten Termin werden auf Ende des jeweiligen Kalenderjahres von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- c. Der Verein kann in begründeten Fällen die Aufnahme in Abweichung von lit. b beschliessen.

2. Passivmitglieder

Interessierte natürliche und juristische Personen können als Passivmitglieder beitreten.

Art. 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die die Voraussetzungen von Art. 4 erfüllen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. den schriftlichen Austritt zuhanden des Vorstandes auf Ende eines Kalenderjahres;
- b. begründeten Ausschluss wegen Nichteinhaltung der Statuten oder der Grundlagen für die Zusammenarbeit;
- c. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Mahnung.

Art. 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

Art. 7

Mitgliederversammlung

a. Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Punkten:

- a.a. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier RechnungsrevisorInnen,
- a.b. Entscheid über Rekurse,
- a.c. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes,
- a.d. Genehmigung der Jahresrechnung,
- a.e. Genehmigung des jährlichen Revisorenberichtes,
- a.f. Genehmigung des Budgets,
- a.g. Änderung der Statuten, der Grundlagen für die Zusammenarbeit,
- a.h. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- a.i. Auflösung des Vereins.

b. **Einberufung**

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung einmal jährlich zu ihrer ordentlichen Sitzung ein.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

c. **Tagesordnung**

Die Tagesordnung muss mindestens 14 Tage im voraus den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Im Falle einer Statutenänderung oder einer Änderung der Grundlagen für die Zusammenarbeit muss der vorgeschlagene Text der Einladung beigelegt sein.

d. **Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins, ist eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst und wird auf drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder können zweimal wiedergewählt werden. Die Mitgliederversammlung achtet darauf, dass eine ausgeglichene Vertretung gesichert ist, die der beruflichen Herkunft Rechnung trägt. Ein Gleichgewicht zwischen Männern und Frauen ist anzustreben.

Der/die PräsidentIn hat den Stichtscheid.

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verein nach aussen.

Zeichnungsberechtigt sind der/die PräsidentIn oder VizepräsidentIn und ein weiteres Mitglied kollektiv zu Zweien.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern unter dem Vorbehalt der Rekursmöglichkeit an die nächste Mitgliederversammlung.

Art. 9

Rechnungsrevision

Die RevisorInnen prüfen jährlich die Rechnung.

Art. 10

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11

Finanzielle Mittel

Die Mittel des Vereins stammen aus Mitgliederbeiträgen, Subventionen und Schenkungen. Die Höhe der Jahresbeiträge kann entsprechend der Art der Mitgliedschaft abgestuft werden.

Mitgliederbeiträge:	Aktivmitglieder:	Fr. 150.00
	Passivmitglieder:	Fr. 20.00

Art. 12

Haftung des Vereins

Für Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art. 13

Auflösung

Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des ZGB.

Im Falle der Auflösung wird ein allfälliger Vermögensüberschuss dem Schweizerischen Verein für Familienmediation überwiesen.

Die Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 26. April 2005 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 2. Dezember 2002.

Für das Protokoll

U. Rother

Das Co-Präsidium

